



# Spezielle artenschutzrechtl. Prüfung



## ***Bauvorhaben „Zum Hechten“ in Kehl-Auenheim***

### ***Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung***



Freiburg, 28.09.2023

**EPE** - Artenschutz - Landespflege - Umweltmonitoring

Stefan-Meier-Str.47

79104 Freiburg

Bearbeitung

Dipl. Ing. (FH) Andre Toth

Tel.: Büro: 0761-48984042

Mobil:0175/3779252

Mail: toth@epe-gutachten.de

www.epe-gutachten.de



## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>ANLASS</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>METHODIK UND UNTERSUCHUNGSUMFANG</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>REPTILIEN</b>	<b>11</b>
4.1	Bestand	11
4.2	Auswirkungen	13
4.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	13
4.4	CEF-Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen	16
4.5	Prüfung der Verbotstatbestände	18
4.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	18
<b>5</b>	<b>VÖGEL</b>	<b>20</b>
5.1	Bestand	20
5.2	Auswirkungen	21
5.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	22
5.4	CEF-Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen	22
5.5	Prüfung der Verbotstatbestände	24
5.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	24
<b>6</b>	<b>FLEDERMÄUSE</b>	<b>26</b>
6.1	Bestand	26
6.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	27
6.3	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	27
<b>7</b>	<b>LITERATUR</b>	<b>28</b>



## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Geographische Lage des geplanten Bauvorhabens (rot markiert) .....	1
Abbildung 2: Skizze des Bauvorhabens .....	2
Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH ET AL. 2018).....	3
Abbildung 4: Eingriffsfläche und Untersuchungsraum zum Bauvorhaben .....	4
Abbildung 5: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) zu Schutzgebieten .....	5
Abbildung 6: Blick auf Fläche in Richtung Südost im Winter 2022 .....	5
Abbildung 7: Blick auf Fachwerkhaus Richtung Süd im Winter 2022 .....	6
Abbildung 8: Blick auf Lagerhalle und versiegelte Flächen Richtung Nord im Winter 2022 .....	6
Abbildung 9: Blick auf südlichen Grünstreifen Richtung West im Winter 2022 .....	7
Abbildung 10: Blick auf westlichen Grünstreifen Richtung Süd im Winter 2022 .....	7
Abbildung 11: Räumliche Lage der Reptilienfundpunkte 2023 .....	12
Abbildung 12: 7 Mauereidechsen beim Aufwärmen an Hauswand des Alten Hechten (Foto: TOTH, April 2023).....	12
Abbildung 13: Aktivitätsphasen der Mauereidechse sowie Zeiträume in denen eine Vergrämung für die Mauereidechse möglich ist (Quelle: Laufer 2014).....	13
Abbildung 14: Maßnahmenskizze zum Reptilienschutz .....	14
Abbildung 15: Beispiel für ein Trockenbiotop mit Steinriegel und Sandlinse .....	17
Abbildung 16: Lage der Revierzentren 2023.....	21
Abbildung 17: Beispiel für die Anbringung der Nisthilfen (links Haussperling, rechts Hausrotschwanz) .....	23
Abbildung 18: Blick in angebaute Lagerhalle (links) und zugehörigen Dachbereich .....	26
Abbildung 19: Blick in Dachbereiche des alten Wirtshauses .....	26

# 1 Anlass

**Planvorhaben** In Kehl - Auenheim wird ein Bebauungsplan auf den Flst. 79, 79/2 und 81 geändert. Um das Bauvorhaben umzusetzen, muss ein Teil des bestehenden Gebäudebestands (Flachbau, Lagerhallenanbau) abgerissen sowie der denkmalgeschützte Gebäudebereich (ehemaliges Gasthaus zum Hechten) saniert werden. Weiterhin werden kleinflächige Grünflächen und bereits versiegelte Flächen überbaut.  
Baubeginn und Bauzeitraum sind momentan nicht bekannt.

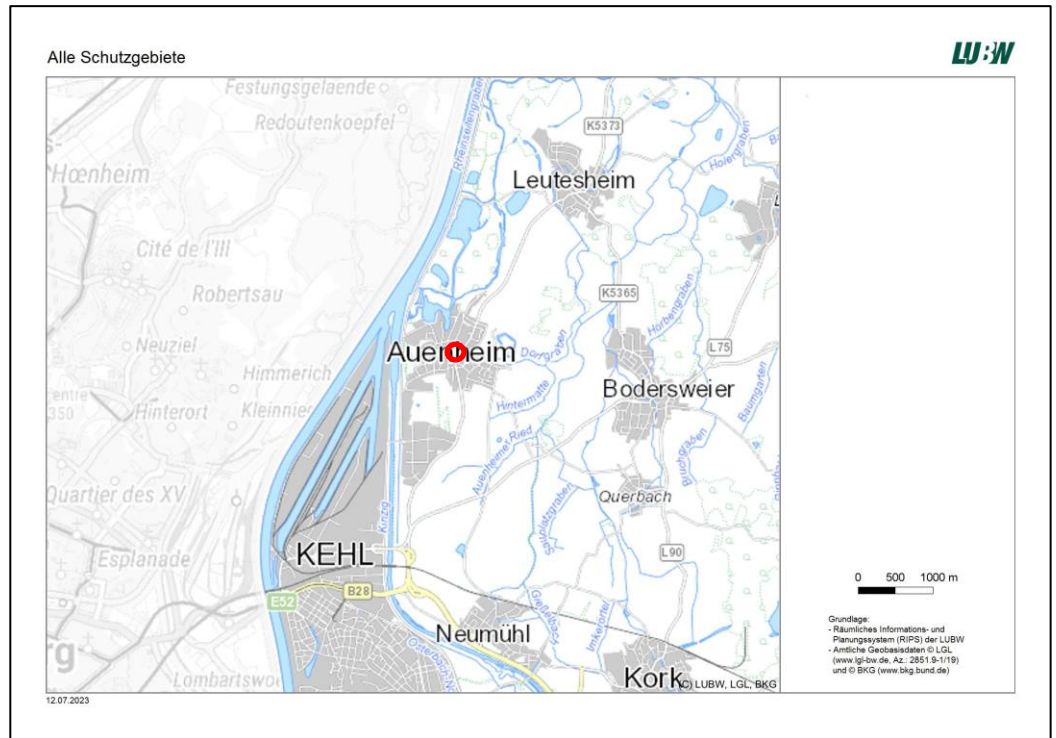


Abbildung 1: Geographische Lage des geplanten Bauvorhabens (rot markiert)

## Bauvorhaben

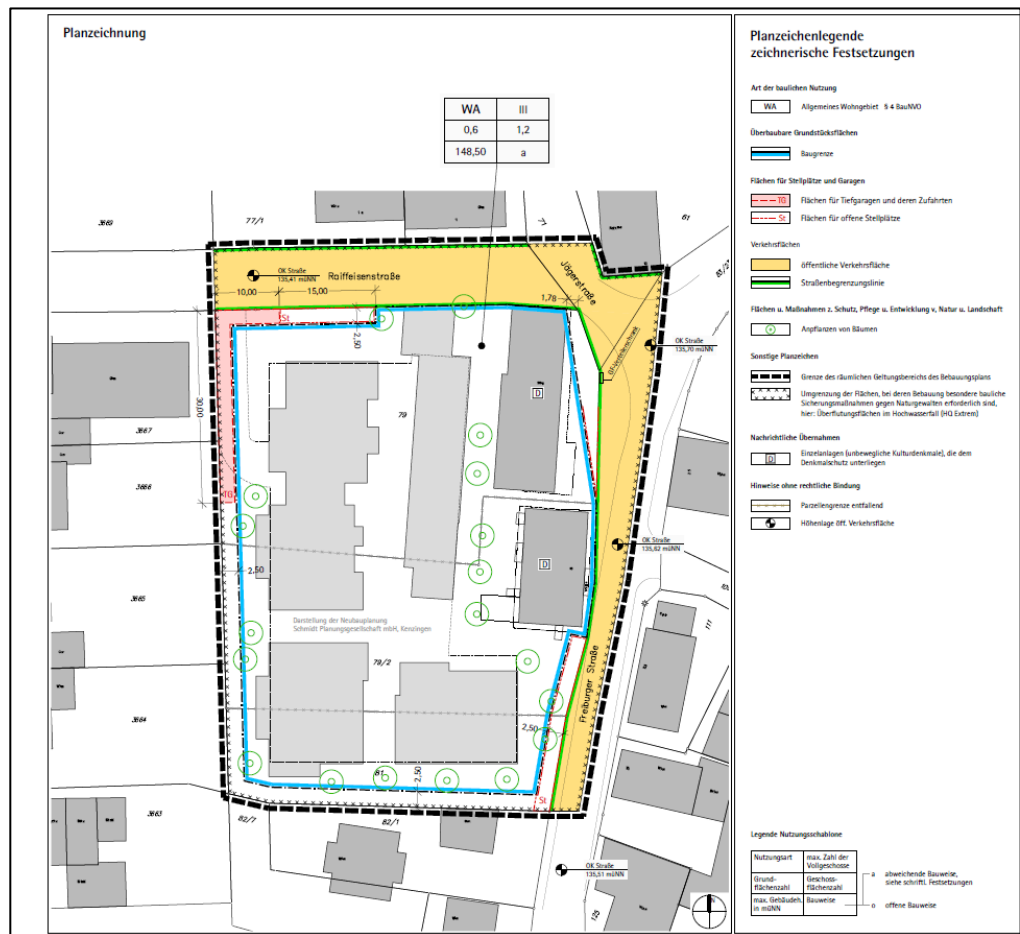


Abbildung 2: Skizze des Bauvorhabens

## Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene Vorschriften angewiesen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Dies bedeutet konkret:

**§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

**§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung





liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

**§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot):** „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG tritt das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Das Verbot des Nachstellens- und Fangens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht ein, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt zudem gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierfür können, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality) festgelegt werden.

**Ablaufschema**

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

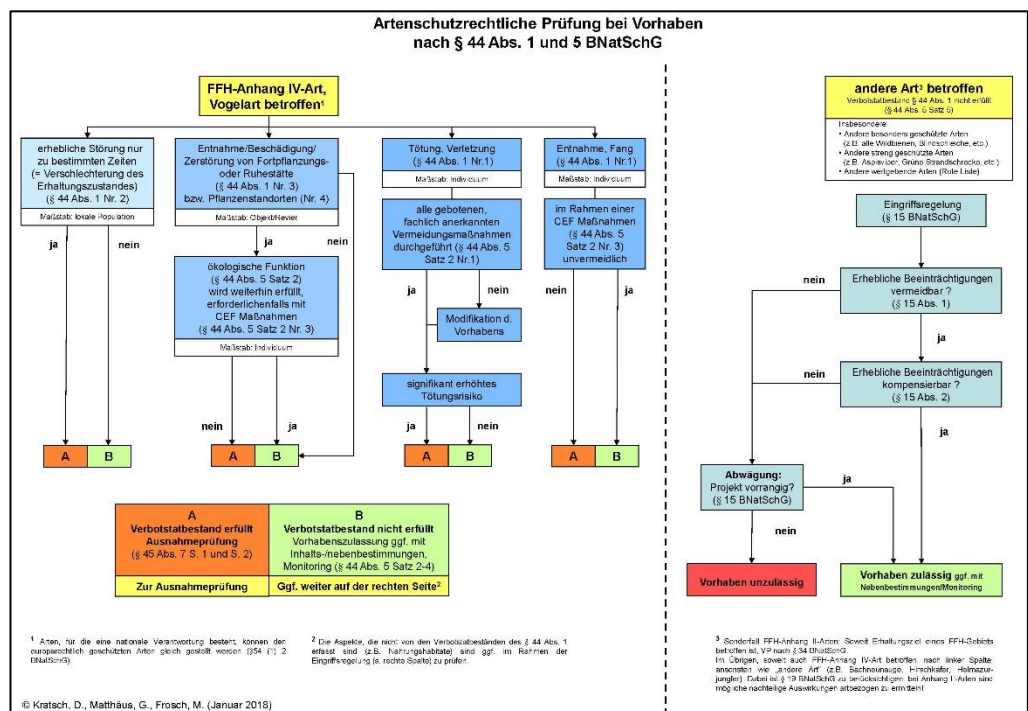


Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCHE ET AL. 2018)

## 2 Untersuchungsgebiet

**Lage im Raum** Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt innerhalb der Gemeinde Kehl, Gemarkung Auenheim, inmitten der Ortschaft.

Naturräumlich gesehen befindet sich das UG in der „Offenburger Rheinebene“ (Naturraum-Nr. 210) bzw. in der Großlandschaft des „Mittleren Oberrhein-Tieflandes“ (Großlandschaft-Nr. 21) auf einer Höhe von ca. 135 m ü NN.

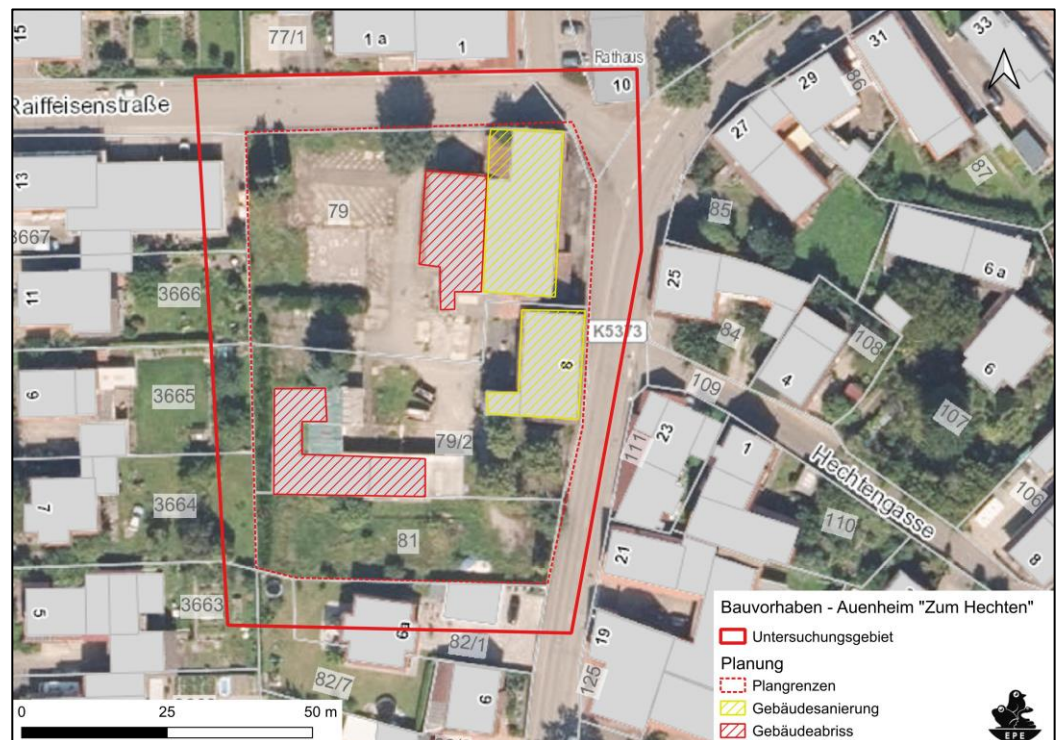


Abbildung 4: Eingriffsfläche und Untersuchungsraum zum Bauvorhaben

### Kurz- beschreibung

Innerhalb der geplanten Eingriffsflächen befinden sich zwei alte stark, verfallene Fachwerkhäuser, ein später hinzugefügter Anbau (Lagerhalle) sowie ein flaches L-förmiges Gebäude in Bungalowbauweise.

Ca. 50% der Fläche sind bereits mit Beton bzw. Asphalt vollversiegelt bzw. durch Schotter teilversiegelt. Die südlichen und westlichen Randflächen bestehen aus Ruderalvegetation und aufkommender Sukzession. Insbesondere Brombeergestrüpp breitet sich in den Flächen aus. Hochwüchsige, dickstämmige Bäume befinden sich in der Fläche nicht mehr, diese wurden im Winter 22/23 gefällt und das Rodungsmaterial abtransportiert.

Das UG wird im Wesentlichen von der lokalen Infrastruktur umgeben.



**Schutzgebiete** Innerhalb der Abgrenzungen des Bebauungsplanes sowie im räumlich-funktionalem Umfeld befinden sich keine artenschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete (Abbildung 5).

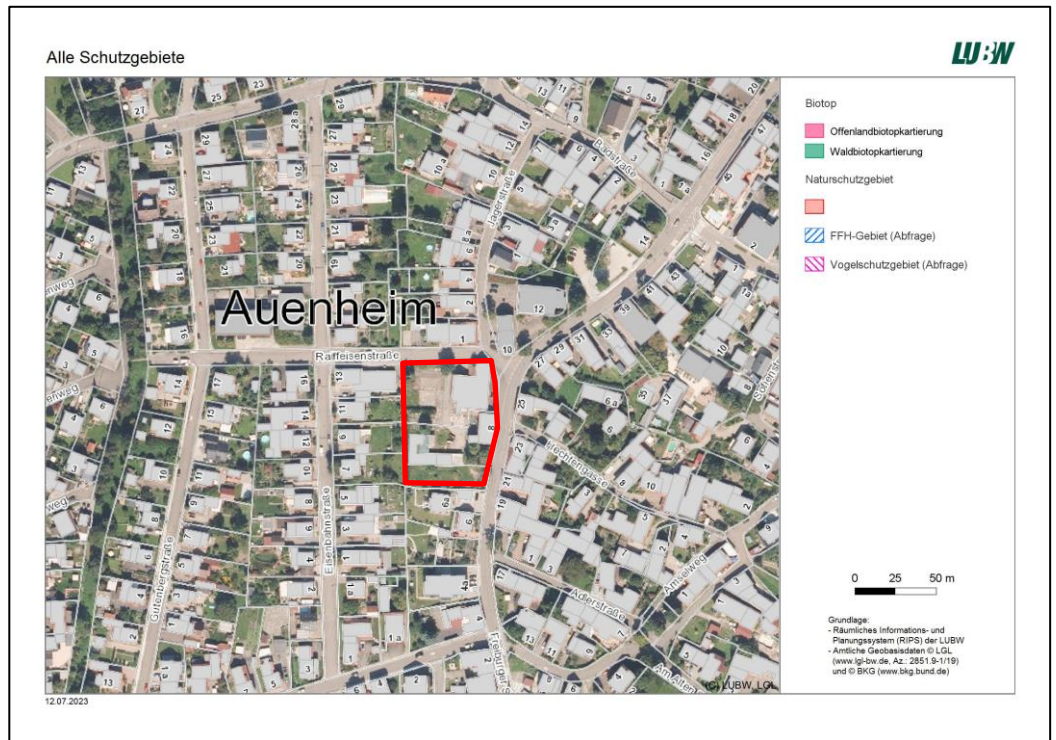


Abbildung 5: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) zu Schutzgebieten

**Fotostrecke**



Abbildung 6: Blick auf Fläche in Richtung Südost im Winter 2022





Abbildung 7: Blick auf Fachwerkhaus Richtung Süd im Winter 2022



Abbildung 8: Blick auf Lagerhalle und versiegelte Flächen Richtung Nord im Winter 2022





*Abbildung 9: Blick auf südlichen Grünstreifen Richtung West im Winter 2022*



*Abbildung 10: Blick auf westlichen Grünstreifen Richtung Süd im Winter 2022*



### 3 Methodik und Untersuchungsumfang

Am 09.12.2022 erfolgte eine Strukturerfassung des Untersuchungsgebietes. Die zusammengefasste Abschichtung wird im Folgenden dargestellt:

Vorkommen der Anhang IV Säugetierarten Bär, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Europäischer Nerz, Wildkatze und Wolf sind aufgrund der vorgefundenen Habitatsigenschaften, die von den Lebensraumsansprüchen abweichen, und aktueller Verbreitungskarten für das Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Aquatische Lebewesen (Fische, Muscheln) bzw. unmittelbar an aquatische Lebensräume angewiesene Arten (Amphibien, Libellen, Biber, Fischotter) sind für das UG aufgrund der Lage und des Fehlens von Gewässern auszuschließen.

Das Untersuchungsgebiet verfügt über einen relativ einheitlichen und wenig artenreichen Vegetationsbestand. Eingriffe werden nur in artenarme Grünflächen und Randbereiche entlang von Wegen die aus weit verbreiteter Ruderalflora besteht, erfolgen. Beeinträchtigungen auf Anhang IV Arten der Schmetterlinge, Nachtfalter, Heuschrecken und Laufkäfer können daher aufgrund des geringen Lebensraumpotenzials weitestgehend ausgeschlossen werden.

Sehr alte Baumbestände mit hohem Totholz- und Mulmanteil existieren im Eingriffsbereich nicht, so dass Beeinträchtigungen auf xylobionte Käfer, insbesondere der Anhang IV Art Heldbock sowie weiterer gefährdeter Arten wie Hirschkäfer und Scharlachkäfer ausgeschlossen werden können.

Anhand der vorgefundenen Strukturen bzw. der Vegetationsausprägung wurde ein zu erwartendes Artenspektrum definiert und der Untersuchungsgegenstand auf die Artengruppe der Reptilien, Brutvögel und Fledermäuse (Quartiere) sowie auf planungsrelevante Beibeobachtungen eingegrenzt. Insgesamt fanden sieben Untersuchungen zwischen Dezember 2022 und Mitte Juni 2023 statt.

*Tabelle 1: Übersicht über die Begehungstermine*

Datum	Anlass	Wetter
09.12.2022	Allgemeine Strukturerfassung, Erfassung Fledermäuse (Quartiere)	bewölkt, 1°C
15.03.2023	Erfassung Brutvögel, Fledermäuse (Quartiere)	sonnig, 11°C
04.04.2023	Erfassung Reptilien, Brutvögel, Fledermäuse (Quartiere)	sonnig, 15°C
02.05.2023	Erfassung Reptilien, Brutvögel	sonnig, 17°C
12.05.2023	Erfassung Brutvögel, Fledermäuse (Quartiere)	bewölkt, 12°C
19.06.2023	Erfassung Reptilien	sonnig, 22°C
20.07.2023	Erfassung Reptilien, Brutvögel, Fledermäuse (Quartiere)	heiter/wolkig, 20°C

Ergänzend zu den Kartierungen vor Ort erfolgten ggf. Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW (UDO - Umwelt-Daten und -Karten Online), des Zielartenkonzeptes sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (LAUFER ET AL. 2007) sowie das Standardwerk der Säugetiere (BRAUN ET. AL 2005) herangezogen.

#### **Reptilien**

Zur Erfassung der Reptilien wurde das Gebiet und seine Randbereiche an insgesamt vier Terminen im Jahr 2023 langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst.

Zudem wurden im Gebiet Künstliche Verstecke ausgelegt, um die Nachweiswahrscheinlichkeit zu erhöhen. Sie wurden an exponierten, sonnigen Bereichen im Untersuchungsgebiet verteilt. Die Verstecke werden bevorzugt bei



bedecktem Himmel (TRAUTNER 1992) bzw. hohen Temperaturen (HACHTEL ET AL. 2009) angenommen.

Jedes gefundene Individuum wurde mit einem GPS-Gerät (Garmin Oregon 700) punktgenau eingemessen.

### **Avifauna**

Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten insgesamt fünf Begehungen im Zeitraum von März bis Mitte Juli 2023, bei denen die Vögel akustisch und optisch erfasst wurden.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (SÜDBECK ET AL. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen. Bei heimlichen Brutvogelarten wurde zur Erfassung eine Klangtrappe benutzt.

Alle Vogelbeobachtungen wurden während der Kontrollen in die Tageskarte eingetragen. Nach Abschluss der Kartierungen wurden die Daten mit QGIS V.3.30.2 digitalisiert und die entsprechenden Revierkarten erstellt. Die verwendeten Abkürzungen der Vogelarten in den Revierkarten entsprechen dem gängigen Methodenstandard der DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten).

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (SÜDBECK ET AL. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler oder ohne Bezug zum Untersuchungsgebiet gewertet.

Bei brutverdächtigen Vorkommen ist eine Brut zwar nicht sicher, solche Vorkommen werden jedoch im weiteren Verlauf auch wie Brutreviere gewertet und behandelt.

### **Fledermäuse**

Spalten und Höhlungen an und in Gebäuden können von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.

Das Gebäude wurde auf Fledermäuse bzw. Fledermausquartiere untersucht. Quartierstaugliche Spalten/Höhlen an den Gebäuden wurden während fünf Begehungen mit einer lichtstarken Taschenlampe (Fenix PD40, 3000 Lumen) bzw. mit einer Endoskop-Kamera auf Fledermausbesatz bzw. Fledermausspuren (z.B. Kot, Urinverfärbungen, Fellreste) überprüft.





Eine Abfrage der AGF (Arbeitsgruppe Fledermäuse) Baden-Württemberg am 16.12. 2022 ergab, dass sich keine bekannten Quartiere innerhalb der Eingriffsflächen und im weiteren Umfeld des Bauvorhabens befinden.

**Tagfalter, Nachtfalter und Heuschrecken** Im Rahmen der Kartierungen wurde auf Arten besonderer Planungsrelevanz der Tagfalter, Nachtfalter sowie Heuschrecken geachtet. Es konnten während der Begehungen keine relevanten Arten erfasst werden.

Auf eine weitere Darstellung wird daher verzichtet.



## 4 Reptilien

### 4.1 Bestand

#### Übersicht

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnte die streng geschützte Mauereidechse (vgl. Tab.2) als einzige Reptilienart festgestellt werden.

Es wurden insgesamt 114 Individuen der Art im gesamten Untersuchungsgebiet über vier Begehungen im Frühjahr/Sommer 2023 verteilt aufgenommen. Eine räumliche Verortung der Fundpunkte der nachgewiesenen Einzeltiere, findet sich in einer detaillierten kartographischen Darstellung in Abbildung 11.

Tabelle 2: Schutzstatus der Reptilien im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH RL	§§	RL D	RL BW
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	IV	s	V	D

**FFH RL:** Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten

Anhang IV: streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse

**§§:** Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 7 Abs. 13 und 14 vom 1.März 2010. b = besonders geschützt, s = streng geschützt

**RL D:** Rote Liste Deutschland, Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

**RL BW:** LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16

**Gefährungsgrad:** D = Datengrundlage defizitär, V = Arten der Vorwarnliste

Um eine Aussage zur minimalen Dichte zu erlangen, muss die Anzahl der Individuen, die nach den beschriebenen Methoden (Kapitel 3) erfasst wurden, mit 4 multipliziert werden. Die sich daraus ergebende Anzahl spiegelt dann in etwa die Mindestgröße der Population wider. Basis für diese Berechnung ist die höchste erzielte Zahl von individuell verschiedenen Adulttier-Beobachtungen bei einer der Geländebegehungen. Die höchste gefundene Anzahl von adulten Mauereidechsen im Vorhabenbereich wurde mit 40 Exemplaren am 02.05.2023 registriert, so dass im Eingriffsbereich von einer Population von ca. 160 adulten Tieren ausgegangen werden muss. Für Mauereidechsen zeigt die Erfahrung aus anderen Projekten (u.a. auch LAUFER 2014), dass hinsichtlich der angewendeten Kartiermethode, nur max. 1/4 der Tiere zeitgleich beobachtet werden können.

Die Eingriffsfläche stellt aufgrund der verwilderten und besonnten Lage, den zahlreich vorhandenen Versteckmöglichkeiten (z.B. Holzstapel, Schotterhaufen, besonnten Mauern, Ruderalflächen) und Nahrungshabitaten ein geeigneter Mauereidechsenlebensraum dar. Aufgrund der Funde von subadulten und juvenilen Tieren, ist zudem auch die Reproduktion der Art in der Fläche als gesichert anzunehmen. Besonnte Stellen mit lockerem Bodensubstrat wurden in der Fläche festgestellt.

Die Strukturen in der Eingriffsfläche sind für Mauereidechsen als insgesamt sehr günstig einzustufen. Das bedeutet, dass ausreichend verschieden strukturierte Kleinstbiotope in Form von Sonnen-, Versteck-, Überwinterungs- und Eiablageplätzen sowie Nahrungshabitaten innerhalb der Eingriffsfläche vorhanden sind.

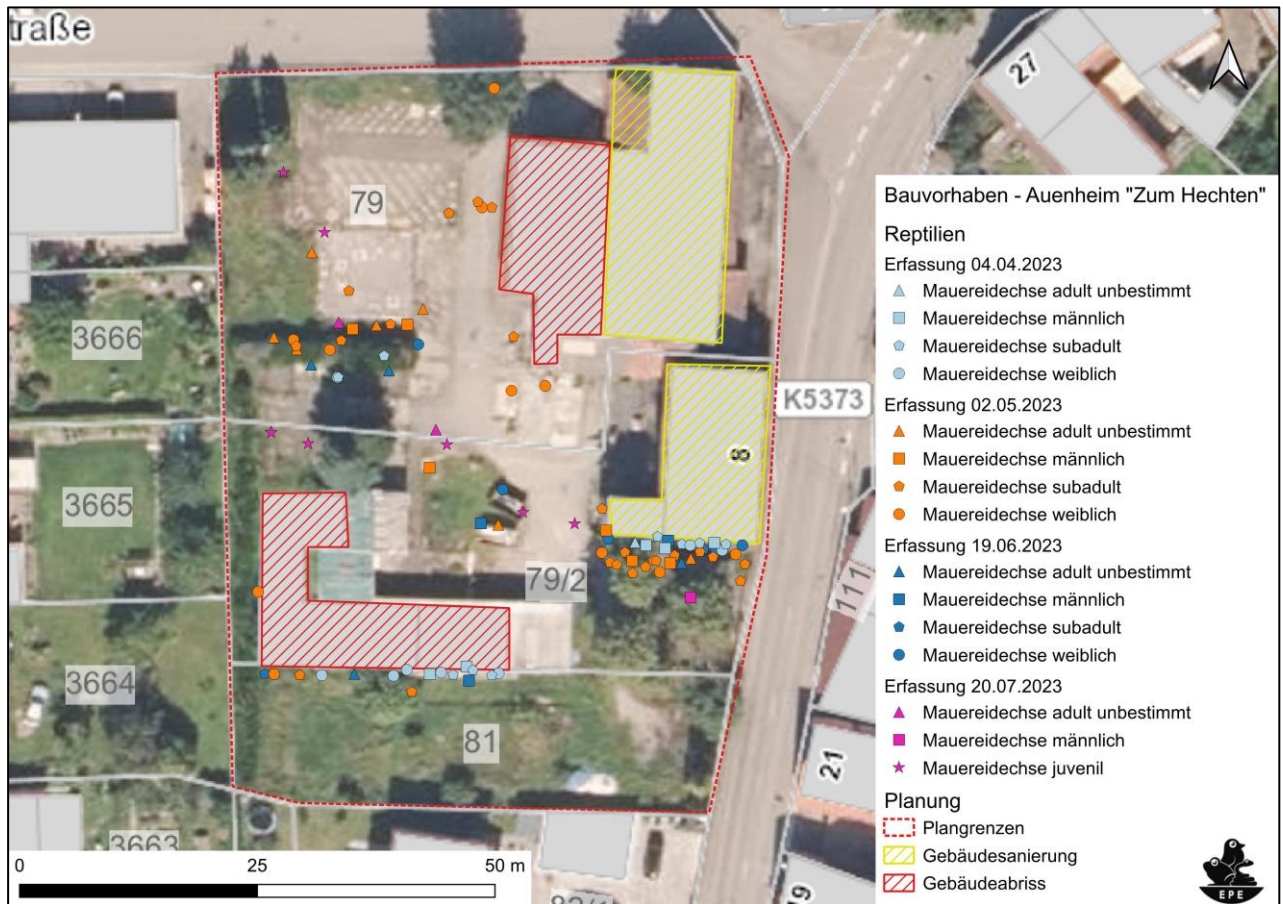


Abbildung 11: Räumliche Lage der Reptilienfundpunkte 2023



Abbildung 12: 7 Mauereidechsen beim Aufwärmen an Hauswand des Alten Hechten (Foto: TOTM, April 2023)

## 4.2 Auswirkungen

**Baubedingt** Baubedingt entstehen Eingriffe in die Lebensräume der streng geschützten Mauereidechse während und außerhalb ihrer Aktivitätsphasen. Vor allem betrifft dies die baulichen Eingriffe in die Zufluchtsbereiche, Versteckplätze, Winterquartiere und Fortpflanzungsstätten der Mauereidechsen im Eingriffsbereich.

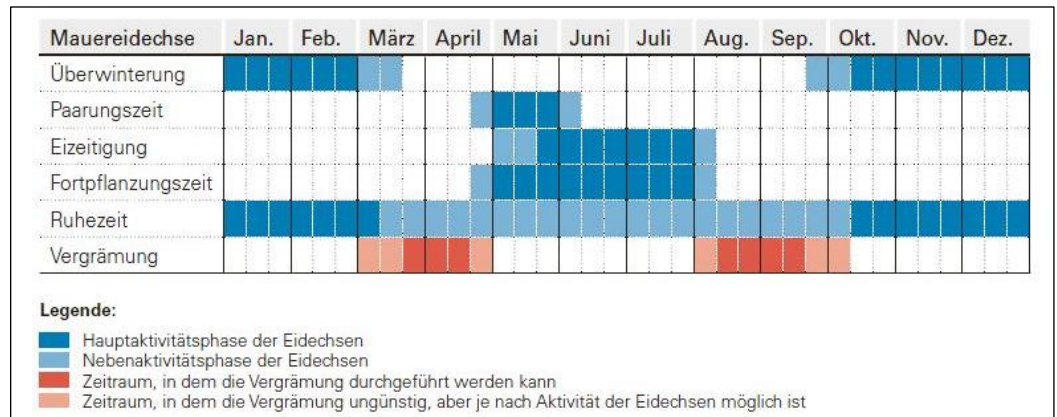


Abbildung 13: Aktivitätsphasen der Mauereidechse sowie Zeiträume in denen eine Vergrämung für die Mauereidechse möglich ist (Quelle: Laufer 2014)

**Betriebsbedingt** Betriebsbedingt kann es durch eine erhöhte Anwohnerzahl zu marginal, erhöhten Störwirkungen kommen, die jedoch aufgrund der schon bestehenden, gesamtheitlichen innerörtlichen Störeffekte zu vernachlässigen sind.

**Anlagebedingt** Anlagebedingt findet durch die Neubebauung lediglich eine Veränderung der Flurstücke hinsichtlich ihrer Bebauung und Neubegrünung statt. Des Weiteren werden im Verhältnis zum alten Bebauungsplan keine artenreichen Grünflächen großflächig versiegelt. Durch eine kleinräumige, verschieden strukturierte Neugestaltung und Bepflanzung der Innenhofbereiche ist künftig insgesamt von einer Strukturhöhung im gesamten Vorhabensbereich auszugehen. Die Reptilien können nach Bauende die neu entstehenden, besonnten Strukturen besiedeln.

Betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen die sich negativ auswirken könnten sind für die Reptilienfauna insgesamt nicht zu erwarten.

## 4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

**Allgemein** Aus artenschutzrechtlicher Sicht besteht die Kernaufgabe darin, die Reptilien während der gesamten Baumaßnahme temporär aus den Lebensräumen, die sich mit den Eingriffsflächen überlagern, zu verdrängen.

Nach Beendigung der Baumaßnahme können die Tiere die neu gestalteten Bereiche wieder besiedeln.

**Entwertung der Flächen (Vergrämung)/** Um eine Tötung und Verletzung von Eidechsen zu vermeiden, müssen die Eingriffsbereiche vor dem Abriss des Gebäudes und den allgemeinen Bautätigkeiten entsprechend entwertet werden. Dies betrifft die Beseitigung aller Versteckmöglichkeiten (z.B. Holzhaufen, Bretter, Steine, Hecken) in der Eingriffsfläche. Die Tiere werden die für sie unattraktiv hergestellten Flächen, mit fehlenden Deckungs- und Unterschlupfmöglichkeiten meiden, und in benachbarte Fläche ausweichen.

Das Ziel einer Vergrämungsmaßnahme ist, den Lebensraum für die Ansprüche der Mauereidechse unattraktiv zu gestalten, so dass diese den Vergrämungsbereich aus eigenem Antrieb verlässt und nahegelegene Flächen als neuen Lebensraum nutzt.



Besonnte Gebäudeseiten, die nicht auf die herkömmliche Art und Weise entwertet werden können, sind vor dem Gebäudeabriss durch die Ökologische Baubegleitung auf Mauereidechsen zu kontrollieren, einzufangen und hinter dem Reptilienschutzzaun in die vorab angelegten Ausgleichsbiotope wieder abzusetzen.

Um ein Einwandern von Tieren aus diesem Bereich in die künftige Baustelle zu verhindern ist die Fläche abzuzäunen (siehe Anforderung an den Schutzzaun).

Entlang der westlichen und südlichen Baufeldseite muss alle 10 m ein kleiner Wall bzw. Erdhaufen, der bis zur Zaunoberkante reicht, aufgeschüttet werden. Hierdurch haben die Tiere die Möglichkeit das entwertete Baufeld zu verlassen aber nicht wieder in den Bereich einzuwandern. Aufgrund der geringen Nahrungsverfügbarkeit werden die Tiere das künftige Baufeld nach und nach in die vorab angelegten Reptilienhabitats mit besonnten Böschungen, Vegetation und Unterschlupfmöglichkeiten verlassen.

Das Befahren dieser Bereiche, das Abladen von Baumaterial und anderweitige Störungen sind in diesen Bereichen unbedingt zu unterlassen. Die Arbeiter sind vor der Baumaßnahme durch die ökologische Baubegleitung darüber in Kenntnis zu setzen.

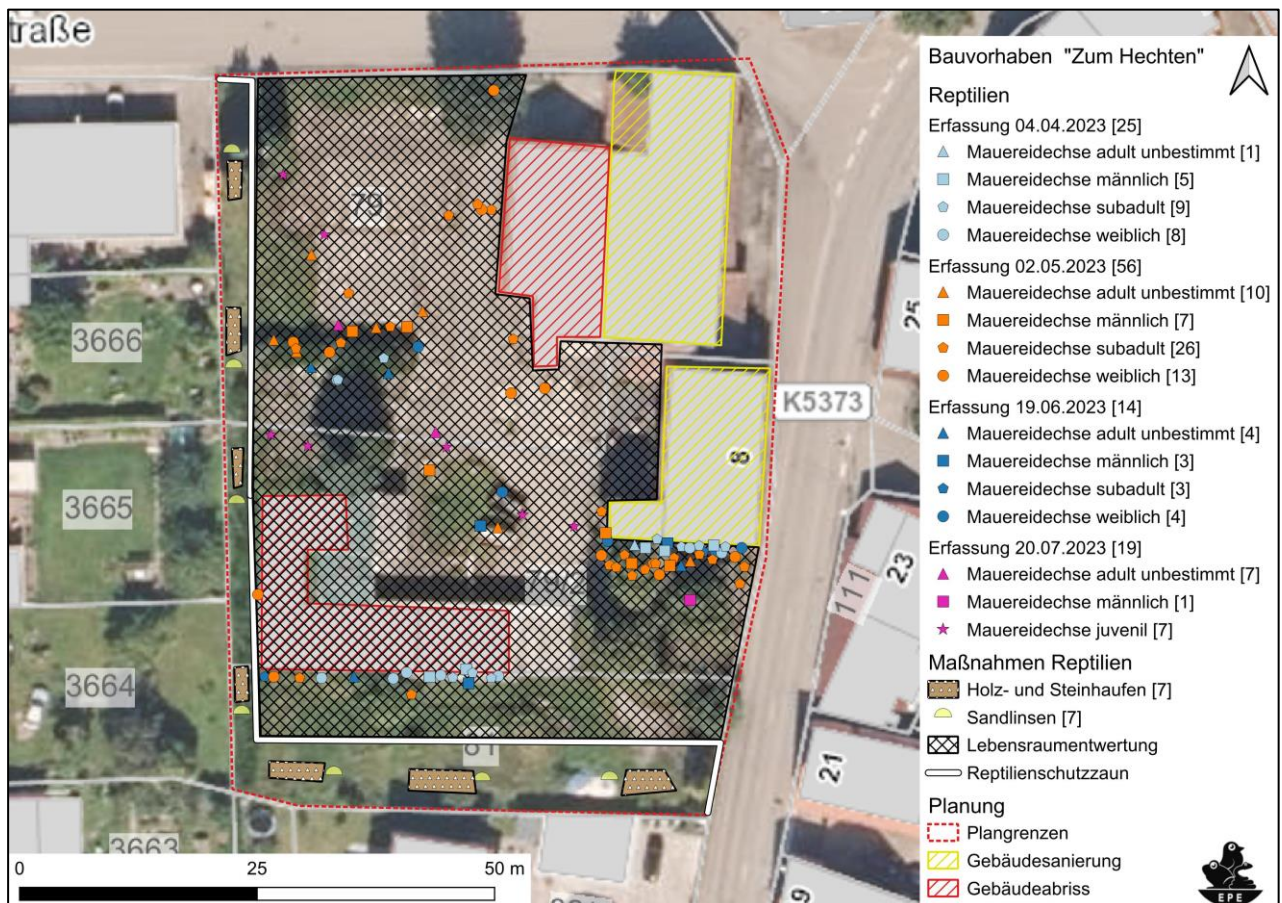


Abbildung 14: Maßnahmenskizze zum Reptilienschutz

**Allgemeines Vorgehen Vergrämuungsmaßnahme**

Die wichtigste Vorgabe aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die Entwertung (bodennahes Mähen und Kappen der Gehölze, Abräumen aller Verstecke) der betroffenen Reptilien-Lebensräume, die sich mit den Arbeitsräumen überlagern. Dies betrifft die Beseitigung aller möglichen Versteck- und Überwinterungsplätze sowie Eiablageplätze im künftigen Baufeld. Die Tiere werden die für sie unattraktiv hergestellten Flächen mit fehlenden





Deckungs- und Unterschlupfmöglichkeiten meiden und in benachbarte Flächen ausweichen.

Die angrenzenden Flächen im nahen Umfeld (zugewachsene Brachfläche) besitzen unter Grundlage der Kartiererergebnisse und Begutachtung der vorkommenden Strukturen, ausreichend Aufnahmekapazitäten für die temporär aus dem Baufeld zu verdrängenden Individuen.

### **Vorgehen Lebensraumentwertung**

Die Baufeldfreimachung im Eingriffsbereich muss händisch mit einem Freischneider erfolgen damit keine Eidechsen, die sich hier aufhalten können, verletzt oder getötet werden. Die Tiere müssen die Möglichkeit haben, in die angrenzenden Strukturen zu flüchten.

Alle betroffenen Gehölze, die sich im künftigen Baufeld befinden, sind behutsam zu beseitigen bzw. händisch auf den Stock zu setzen. Der anfallende Rückschnitt und liegendes Totholz sind in benachbarten, ungestörten Bereichen (CEF-Flächen) als lockere Haufen, die zudem gleichzeitig als Zufluchtsorte betrachtet werden können, wieder aufzustapeln.

Da sich die Eidechsen das ganze Jahr über in ihrem Lebensraum befinden, gibt es keinen optimalen Zeitpunkt für einen Eingriff. „Günstige“ Zeiträume der Lebensraumentwertung (Abbildung 13) sind von Mitte März – Ende April (nach der Winterruhe, vor der Paarung/Eiablage) bzw. August – Oktober (nach dem Schlupf der Jungtiere, vor der Winterruhe).

Die Entwertungsmaßnahmen müssen bei geeigneten Witterungsbedingungen (trocken, sonnig, mindestens 12°C Lufttemperatur) durchgeführt werden.

Vorab zur Lebensraumentwertung sind bereits die Ersatzbiotope / Ausweichquartiere in den entsprechend geeigneten Zeitfenstern vor Baubeginn für den bevorstehenden, kompletten Bauzeitraum anzulegen (siehe Kapitel 4.4).

Die Lebensraumentwertung bzw. Baufeldherstellung muss so schonend und sorgfältig wie möglich und immer nur von einer Seite in Richtung der Ersatzbiotope stattfinden. Dies ermöglicht den Tieren eine zielgerichtete Flucht. Die künftigen Bauflächen müssen sich nach der Lebensraumentwertung als völlig strukturlos, kahl und unattraktiv darstellen.

Nach vollendeter Lebensraumentwertung (Vermeidungsmaßnahme), muss der Erfolg der Vergrämung durch die umweltfachliche Bauüberwachung überprüft und dokumentiert werden.

### **Reptilienschutz- zaun**

Der Vergrämungsbereich ist mit Reptilienschutzzäunen abzuführen, um ein Einwandern bzw. Rückwanderung der Tiere in den Eingriffsbereich zu vermeiden (siehe Abbildung 14). Der Reptilienschutzzaun darf zum Boden hin keine Lücken aufweisen, welche die Eidechsen passieren könnten. Deshalb ist dieser ungefähr 10 cm tief in den anstehenden Boden einzugraben. Des Weiteren muss der Zaun hoch genug sein, um von den Eidechsen nicht überklettert zu werden (Höhe mind. 40 cm über Bodenniveau). Das Material des Zauns muss glatt sein (z.B. Teich-/ Silofolie) und die Pfosten müssen auf der Innenseite des umzäunten Bereichs stehen.

Während des Zeitraums, in dem der Reptilienschutzzaun steht, muss auf der Innen- und Außenseite des Zaunes einmal pro Monat ein mindestens 1 m breiter Streifen abgemäht werden, sodass die Eidechsen nicht mit Hilfe der Vegetation in den vergrämten Bereich gelangen. Das Mähgut ist zu entfernen. Um eine Verletzung von Reptilien zu vermeiden ist ein Freischneider zu verwenden und eine Schnitthöhe von mindestens 10 cm einzuhalten.

Über die gesamte Zeit hinweg sind die Zäune von Vegetation freizuhalten und auf ihre Dichtigkeit hin zu prüfen und ggf. instand zu setzen. Nach Beendigung der Baumaßnahme bzw. der Erdarbeiten können die Zäune abgebaut werden.



**Kontrolle der Vergrämungsflächen** Die mit Hilfe des Reptilienschutzzauns abgeäuerten Vergrämungsflächen sowie die Randflächen entlang des Reptilienschutzzaunes müssen regelmäßig während der Vergrämungsmaßnahme und bis zum Beginn der Baumaßnahme abgesucht werden. Anwesende Reptilien müssen eingefangen hinter den Reptilienschutzzaun umgesetzt werden. Das Fangen und Umsetzen der Reptilien muss von einer Fachkraft mit spezifischen herpetologischen Artenkenntnissen durchgeführt werden. Hierbei sind Reptilienangeln oder Autoschwämme für den Fang zu verwenden.

Erst wenn der Eingriffsbereich frei von Reptilien ist, kann in diesen Bereich eingegriffen werden. Als reptilienfrei gilt der Eingriffsbereich, wenn drei aufeinanderfolgende Reptilienkontrollen ohne Funde erfolgten.

**Umweltfachliche Baubegleitung** Die fachgerechte Umsetzung aller genannten Maßnahmen muss vor Ort mit der umweltfachlichen Baubegleitung abgestimmt werden.

#### 4.4 CEF-Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

**Allgemein** Die baubedingten (temporären) Flächeninanspruchnahmen der Reptilienlebensräume sind durch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auszugleichen.

**Eidechsenfenster** Die geplanten Bautätigkeiten führen bauzeitlich zu einer Verringerung des zur Verfügung stehenden Lebensraums. Um diesen Verlust auszugleichen und den Aktionsraum der zu vergrämenden Reptilien in von dem Vorhaben unbeeinträchtigte Bereiche zu lenken, sind vor Baubeginn bzw. vor Lebensraumentwertung, in den überwiegend von Brombeere zugewachsenen westlichen und südlichen Randbereichen insgesamt sieben Eidechsenfenster innerhalb der (besonnten) Vegetation (Fläche je ca. 20 m<sup>2</sup>) freizuschneiden.

Weiterhin sind in jedem Eidechsenfenster zur Strukturanreicherung je ein Totholz- und Steinhaufen aufzuschichten sowie eine Sandlinse herzustellen. Die für die Räumlichkeiten sinnvollste Lage der Ersatzhabitate muss mit der umweltfachlichen Bauüberwachung abgestimmt und die Ausarbeitung von dieser angeleitet werden.

**Totholzhaufen** Vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten bzw. im Zuge der Lebensraumentwertung müssen im Umfeld der künftigen Baustelle geeignete Verstecke / Unterschlüpfle / Winterquartiere für die aus dem Baufeld zu verdrängenden Reptilien angelegt werden.

Die Holzhaufen müssen in den vorher freigeschnittenen Eidechsenfenstern angelegt werden. Diese können dabei idealerweise auch aus dem entstehenden Entwertungsmaterial errichtet werden und eine wichtige ökologische Funktion für die gesamte Kleintierfauna erfüllen.

Es sind insgesamt sieben Holzhaufen mit einer Fläche von je 6 m<sup>3</sup> (ca. 3mx2mx1m) pro Holzhaufen anzulegen.

Wichtig ist, dass vor dem eigentlichen Baubeginn alle Herstellungsarbeiten für die bauzeitlich erforderlichen Biotope (Holzhaufen) abgeschlossen sind, und diese Bereiche während der gesamten Bauzeit funktionsfähig gehalten werden. Nach Abschluss der Bautätigkeiten steht den Tieren wieder der gesamte Lebensraum im UG zur Verfügung. Eine dauerhafte Pflege der vorgezogenen Schutzmaßnahmen ist somit nicht erforderlich.

**Steinriegel** Die mit Erdarbeiten verbundene Anlage der Steinriegel und Sandlinsen muss innerhalb der Mobilitätsphase der Tiere, d.h. nach der Fortpflanzungsphase zwischen August und Oktober (nach dem Schlupf der Jungtiere, vor der Winterruhe) stattfinden.

Es müssen hierbei geeignete Teilhabitate, u. a. als Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsmöglichkeiten geschaffen werden. Kleinere Strauchgruppen und dichtere Vegetation in der näheren Umgebung sind zu erhalten, da diese wichtig für die

Thermoregulation der Reptilien sind. Zudem beeinflusst die angrenzende Vegetation auch den Feuchtigkeitshaushalt der Eiablageplätze und das Angebot an Nahrungstieren.

Die Lage der Steinriegel muss besonnt sein. Eine nördliche Exposition ist nicht zielführend und sollte vermieden werden. Ihre räumliche Lage kann eben oder an einer Böschung sein.

Die Steinschüttungen sollten ca. 1 m tief ins Erdreich reichen (Winterquartier) und etwa 1 m höher sein als das Geländeprofil. Die Steine, mit der die Grube des Winterquartiers aufgefüllt wird, sollten eine Kantenlänge von ca. 30 bis 40 cm haben. Die Steine, die oben aufgeschichtet werden, können kleiner sein, mit einer Kantenlänge von ca. 10 bis 40 cm. Auf der Steinschüttung ist kleinräumig nährstoffarmes Substrat auszubringen.



Abbildung 15: Beispiel für ein Trockenbiotop mit Steinriegel und Sandlinse

Es sind insgesamt sieben Steinriegel mit einer Fläche von je 5 m<sup>2</sup> pro Steinriegel anzulegen. Da nasser Boden von Reptilien als Überwinterungsstätte gemieden wird, da er tiefer durchfriert, dürfen sich in der Steinschüttung keine Wasseransammlungen bilden. Es ist dafür zu sorgen, dass anfallendes Wasser abfließen kann. Die Nordseiten der Steinschüttungen können mit anstehendem Erdreich, das durch das Ausheben der Grube für die Steinschüttungen angefallen ist, hinterfüllt werden.

#### **Anlage Sandlinsen**

Als Eiablageplatz benötigt die Mauereidechse grabbares Substrat. Die Eiablageplätze müssen gut besonnt sein, damit die Eier sich schnell genug entwickeln können. Sie müssen aber auch den richtigen Feuchtigkeitshaushalt aufweisen, damit die Eier nicht verschimmeln (zu feucht) oder eintrocknen. Daher sind die Sandlinsen kleinräumig auszubilden, damit möglichst lange Übergänge von der Sandfläche zum Steinriegel bzw. zu Holzhaufen und Ruderalvegetation entstehen. Diese sollten aus Flusssand (unterschiedliche Körnung) bestehen und können mit Löss, Lehm oder Mergel gemischt werden. Die Flächengröße beträgt etwa 1 bis 2 m<sup>2</sup>, die Tiefe ca. 30-50 cm. Insgesamt sind drei Sandlinse (je eine Sandlinse Eidechsenfenster) herzustellen.

Diese Bereiche dürfen während der gesamten Bauzeit nicht gestört werden.



**Erhöhung  
Strukturvielfalt  
in Grünflächen**

Die neu hergestellten Grünflächen des neuen Wohnkomplexes sind reptilienfreundlich zu gestalten. Durch eine kleinräumig, verschieden strukturierte Neugestaltung (z.B. Trockenmauern, Fassadenbegrünung, Steinblöcke) und trockenwarme Bepflanzung diese Bereiche können bauzeitlich verloren gegangene Strukturen ersetzt werden.

Die Reptilien können nach Bauende die sich bietenden, neu entstehenden, besonnten Strukturen neu- bzw. wiederbesiedeln.

## 4.5 Prüfung der Verbotstatbestände

**§ 44 (1) 1  
Tötungsverbot**

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Aufgrund der festgelegten lebensraumwertenden Maßnahmen in einem für Mauereidechsen günstigen Zeitfenster innerhalb der Mobilitätsphase der Reptilien kann ein direktes Töten bzw. die Verletzung des Tötungstatbestands bei Einhaltung von weiteren entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2  
Störungsverbot**

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Eine Störung während der Überwinterung bzw. Fortpflanzung kann durch die Herstellung von Ersatzbiotopen mit Überwinterungsquartieren und Eiablageplätzen im räumlich-funktionalen Umfeld (CEF-Maßnahmen siehe Kap. 4.4) vermieden werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird demnach nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3  
Schädigungs-  
verbot**

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Durch die Baumaßnahme gehen während des Bauzeitraums und durch das Bauvorhaben Ruhestätten (Überwinterungsquartiere) und Fortpflanzungsstätten verloren. Um die Verletzung des Verbotstatbestands auszuschließen, müssen im Vorfeld zur Baumaßnahme Ersatzbiotope mit Überwinterungsquartieren und Eiablageplätzen im räumlich-funktionalen Umfeld angelegt werden (siehe Kap. 4.4).

Aufgrund der strukturreichen Neugestaltung bzw. künftigen Neubepflanzung des Plangebiets werden die bauzeitlich wegfallenden Strukturen ersetzt und können künftig von den zeitlich vergränten Tieren besiedelt werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

## 4.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

**Ergebnis**

Innerhalb des Eingriffsbereiches wurde die streng geschützte Mauereidechse nachgewiesen.

Da grundsätzlich für das Bauvorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Reptilien bei Baubeginn innerhalb der Eingriffsbereiche aufhalten, muss davon ausgegangen werden, dass durch die Arbeiten Individuen der Mauereidechse getötet werden.



Aus artenschutzrechtlicher Sicht besteht die Kernaufgabe darin, die Reptilien während der gesamten Baumaßnahme aus den Eingriffsflächen zu verdrängen bzw. Eidechsen darin zu hindern in diese einzuwandern.

Da der Baubeginn bzw. der Bauzeitraum unbekannt sind müssen die lebensraumentwertenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Vergrämung) in einem für Mauereidechsen günstigen Zeitfenster (Mitte März – Ende April oder August – Anfang Oktober) durchgeführt werden

Im Vorfeld dieser Maßnahmen sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im räumlich-funktionalen Umfeld 7 Ersatzbiotope (Eidechsenfenster) mit Winterquartieren (7 Steinriegel und Holzhaufen) und Fortpflanzungsstätten (7 Sandlinsen) herzustellen.

Durch die Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Lebensraumentwertung sowie Abfangen und Umsetzen von Einzeltieren, Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes, Anlegen von Ausgleichshabitaten) kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG verhindert werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Mauereidechse kann aufgrund der durchgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die fachgerechte Umsetzung aller genannten Maßnahme muss vor Ort mit einer umweltfachlichen Baubegleitung abgestimmt werden, sowohl die Festlegung der Bereiche, in denen eine Lebensraumentwertung bzw. das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes notwendig und möglich ist, als auch die Einhaltung der Zeiten für die Herstellung der Maßnahmen im Plangebiet.

**Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden bei Ausführung aller Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-Maßnahmen sowie der Einhaltung des Baubeginns und Bauzeit nicht erfüllt. Die Bauarbeiten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.**





## 5 Vögel

### 5.1 Bestand

**Bestand  
 Lebensraum  
 und Individuen**

Bei den Begehungen im Frühjahr und Sommer 2023 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 21 Vogelarten registriert. Davon wurden 8 Arten als Brutvögel des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Innerhalb der geplanten Eingriffsflächen wurde eine Brutstätte vom Hausrotschwanz festgestellt. Alle weiteren nachgewiesenen Brutplätze (z.B. Haussperling, Grünfink, Kohlmeise) befanden sich im nahen bzw. weiteren Umfeld der Eingriffsbereiche (siehe Abbildung 16: Lage der Revierzentren). Der Weißstorch besitzt seinen Brutplatz etwa 25m nördlich der Eingriffsflächen auf einer angebrachten Nisthilfe auf dem Rathausdach.

Alle nachgewiesenen Brutvogelarten gelten, bis auf den Weißstorch, nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt. Mäusebussard, Turmfalke und Weißstorch gelten darüber hinaus als streng geschützt. Diese streng geschützten Arten wurden jedoch lediglich bei Überflügen oder bei der Nahrungssuche im erweiterten Untersuchungsraum beobachtet.

Rauch- Mehlschwalben und Mauersegler nutzen den Luftraum regelmäßig zur Insektenjagd.

Weitere nicht näher erläuterte Arten (siehe Tab. 2) nutzen das (erweiterte) Plangebiet nur zur gelegentlichen Nahrungssuche bzw. wurden akustisch aus weiter entfernten Bereichen registriert.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass es sich um regional typische und allgemein häufige Arten der Siedlungslagen mit eingestreuten Gehölzgruppen handelt die im Untersuchungsgebiet brüten.

Tabelle 2: Registrierte Vogelarten im Untersuchungsgebiet

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	§§	VSRL
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	*	*	b	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	*	*	b	
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N	*	*	b	
4	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ü	*	*	b	
5	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	*	*	b	
6	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	V	b	
7	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	b	
8	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*	b	
9	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	*	*	s	
10	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N	*	V	b	
11	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	3	V	b	
12	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	N	*	*	b	
13	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	*	*	b	
14	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	V	3	b	
15	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	*	*	b	
16	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	*	*	b	

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	§§	VSRL
17	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	N	*	*	b	
18	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	N	*	*	b	
19	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B	*	*	b	
20	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	*	V	s	
21	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	B	V	V	s	x

**Status:** B = Brutvogel, N = Nahrungsgast

**RL D:** Rote Liste Deutschland, Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020; Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57 (2020), 13-112

**RL BW:** Rote Liste Baden-Württemberg, KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

**Gefährungsgrad:** \* = momentan nicht gefährdet, D = Datengrundlage defizitär, V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen

**§§:** Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010, § 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14 s = streng geschützt, b = besonders geschützt

**VS-RL:** Europäische Vogelschutz-Richtlinie: RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten X = Art des Artikel I.

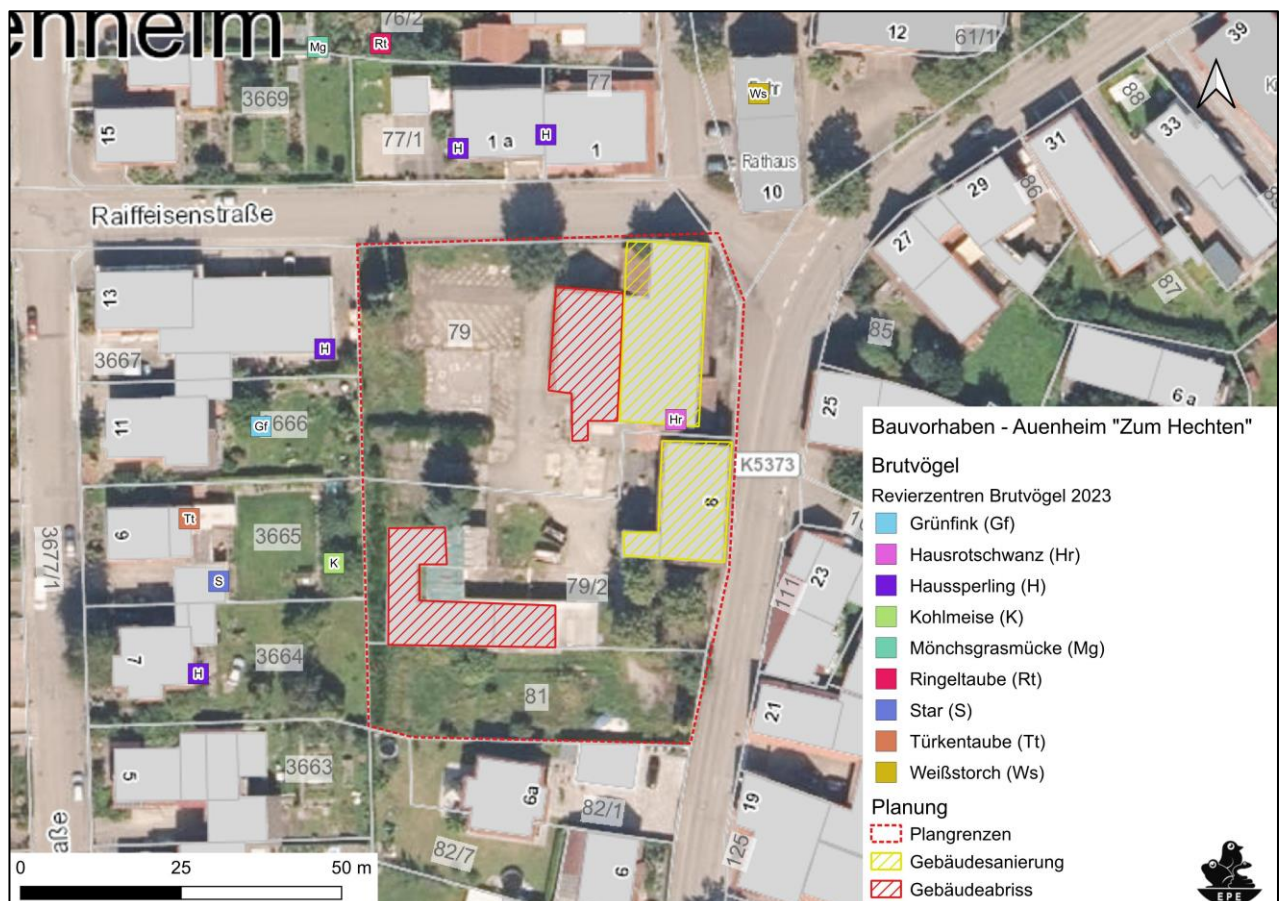


Abbildung 16: Lage der Revierzentren 2023

## 5.2 Auswirkungen

**Auswirkungen** Alle nachgewiesenen Brutvogelarten gelten bis auf den Weißstorch nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt.



Anlagebedingt bzw. durch die Gebäudesanierung verliert der Hausrotschwanz seine diesjährige genutzte Niststätte

Betriebsbedingt kann es aufgrund des Anstiegs der Wohneinheiten zu einer erhöhten Nutzungsfrequenz und damit zu häufigeren, visuellen Störungen der lokalen Avifauna kommen. Die wirkt sich nicht nachteilig auf die lokal vorkommenden Vogelarten aus, da diese mit anthropogenen Störungen vertraut sind (benachbarte Siedlungsflächen) und diesbezüglich störungsresistent sind. Die Brutvögel in den anliegenden Siedlungsflächen verlieren durch den Eingriff keine Nistplätze. Sie werden ihre Brutstätten während der Brutzeit auch nicht räumen, da sie weitgehend mit den regelmäßigen Störungen durch den Menschen vertraut sind.

Mäusebussard, Turmfalke und Weißstorch sind nach BNatSchG streng geschützt. Die Baumaßnahme ist jedoch für diese genannten Vogelarten als unerheblich einzustufen, da sich Ihre Brutstätten, bis auf den Weißstorch, bzw. Nahrungshabitate weit außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden. Der Weißstorch, als ausgesprochener Kulturfolger brütet etwa 25m nördlich des Bauvorhabens und ist gegenüber anthropogenen Störungen (Bauarbeiten) an seinem Brutplatz v.a. in Siedlungsflächen unempfindlich.

Alle nachgewiesenen Vogelarten werden die Baustelle während der baulichen Aktivitäten zwar weitestgehend meiden, Brutauffälle sind bei diesen Arten (typische und überwiegend häufige Gebäude- und Gartenvögel) während der Bauarbeiten nicht zu erwarten.

Der baubedingte, kleinflächige Verlust der Nahrungshabitate kann für die ansässigen Vogelarten angesichts der im direkten Umfeld weiterhin vorhandenen und stellenweise ähnlich strukturierten Gehölzbereichen sowie den festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen als unerheblich eingestuft werden.

### 5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Ein Teil der baubedingten Auswirkungen lässt sich durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen auf das unumgängliche Minimum reduzieren.

**Rückschnitt-/ Rodungsfristen** Gehölze (Sukzessionsgehölze), die sich im Baufeld befinden, müssen gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar entfernt werden.

In Ausnahmefällen sind Gehölzbeseitigungen auch im August/September möglich, wenn durch einen Ornithologen bzw. einer Fachkraft die betreffenden Bereiche vorab auf Brutvögel kontrolliert werden und anschließend freigegeben werden können. In der Regel ist in derartigen Niststrukturen das Brutgeschäft zu diesem Zeitpunkt längst beendet.

**Abrissfristen Gebäude** Da nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass alle abzureißenden Gebäude künftig als Brutplätze genutzt werden (z.B. Haussperling, Hausrotschwanz), sind alle vom Abriss betroffenen Gebäude außerhalb der Brutzeiten in Zeitraum von Ende September bis Ende Februar abzureißen.

Sollte dies aus bauphysikalischen Zwangspunkten nicht möglich sein sind die Abbruchgebäude unmittelbar vor Abriss durch einen Fachmann auf Brutbesatz zu untersuchen und bei Nichtvorkommen freizugeben.

**Ökologische Baubegleitung** Die korrekte Umsetzung aller Maßnahmen muss vor Ort im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung kontrolliert, angeleitet und dokumentiert werden.

### 5.4 CEF-Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

Die Auswirkungen des Bauvorhabens sind durch die folgenden CEF-Maßnahmen auszugleichen.

- Anbringen Nistkästen (vorgezogen)** Um den Brutplatzverlust vom Hausrotschwanz auszugleichen, sind entsprechende Nistkästen in der nahen Umgebung anzubringen. Die Nistkästen müssen bis spätestens Ende Februar bzw. vor der Brutperiode funktionstüchtig sein. Dadurch wird gewährleistet, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Für den Hausrotschwanz sind im Verhältnis 1:3, insgesamt 3 Nistkästen (z.B. vom Typ Halbhöhlenkasten) im Gebäudebestand in der Umgebung unter Anleitung einer Fachkraft anzubringen.
- Anbringen Nistkästen (nach Ende der Baumaßnahme)** Um das Brutplatzangebot für den Hausrotschwanz in den fertiggestellten Gebäuden wiederherzustellen, sind in die neuen Fassaden 3 Nistkästen für den Hausrotschwanz zu integrieren (Abbildung 17).
- Die Nisthilfen müssen dabei unter dem Dachtrauf, in halbschattiger Lage und nicht zur Wetterseite hin angebracht werden. An sehr sonnigen Südfassaden dürfen die Nisthilfen nicht angebracht werden.
- Ausgleichspflanzungen / Herstellung Brutstrukturen** Als Ausgleich für den baubedingt entstehenden Flächenentzug und dem Verlust von allgemeinen Brutstrukturen sind entsprechende Neupflanzungen (einheimische und standortgerechte Laubbäume und Sträucher) in den Randbereichen bzw. innerhalb der Flurstücksgrenzen durchzuführen.
- Des Weiteren sollten nicht bebaubare Grundstückszwickel möglichst als extensiv genutzte Grünflächen angelegt und mit hochstämmigen Streuobstbäumen (z.B. Vogelkirsche) bepflanzt werden. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist von einer ökologische Baubegleitung sicherzustellen.
- Vorschlag Anbringen Nistkästen für Haussperling** Um Brutplätze für den Haussperling in den fertiggestellten Gebäuden anzubieten, sind pro neues Wohnhaus, in die neuen Fassaden, je 1-2 Sperlingskoloniehäuser zu integrieren.
- Die Nisthilfen müssen dabei unter dem Dachtrauf, in halbschattiger Lage und nicht zur Wetterseite hin angebracht werden.



Abbildung 17: Beispiel für die Anbringung der Nisthilfen (links Haussperling, rechts Hausrotschwanz)



## 5.5 Prüfung der Verbotstatbestände

### § 44 (1) 1 Tötungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Durch das Entfernen der Sukzessionsgehölze bzw. Abriss der Gebäude in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gemäß § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeit), kann ein Töten von Jungtieren, Eiern oder Alttieren in den Brutstätten bzw. das Erfüllen des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

### § 44 (1) 2 Störungsverbot

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Durch die Entfernung sämtlicher Nistplätze außerhalb der Brutzeit wird den Vögeln die Möglichkeit genommen im künftigen Baustellenbereich zu nisten.

Baubedingt erfolgen ggf. Störungen innerhalb der Fortpflanzungszeit. Da die Entwertung der baubedingt beanspruchten Brutplätze und die damit einhergehende Störung bereits vor der Brutzeit erfolgen, werden die Vögel ihre Brutplätze auf weniger gestörte Bereiche verlegen. Da es sich überwiegend um allgemein häufige Arten des Naturraumes handelt, ist von keiner Störung einer lokalen Population auszugehen.

Die Stör- und Beunruhigungseffekte durch das Bauvorhaben beschränken sich auf den tatsächlichen Eingriffsbereich, da die Umgebung durch Straßen und Siedlung vorbelastet ist.

Aufgrund der Biotopausstattung in der Umgebung kann davon ausgegangen werden, dass nur ein sehr geringer Teil der Nahrungshabitate der nachgewiesenen Arten betroffen ist.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

### § 44 (1) 3 Schädigungs- verbot

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Anlage- bzw. baubedingt kommt es zum Verlust von Fortpflanzungsstätten für die Avifauna. Brutplatzverluste von streng geschützten bzw. Anhang I Arten der Vogelschutzrichtlinie entstehen nicht. Durch die Baumaßnahme finden Schädigungen von Fortpflanzungsstätten (Gebäude im Bau Feld) allgemein häufiger bzw. besonders geschützter Arten statt, die durch das Ausführen der festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen (z.T. vorgezogen) auf das unumgängliche Mindestmaß reduziert werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

## 5.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

### Ergebnis

Bei den Kartierungen im Frühjahr/Sommer 2023 wurden insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen. Von den 21 festgestellten Arten, kommen 9 Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes bzw. in der näheren Umgebung als Brutvögel vor. Innerhalb der Eingriffsbereiche brütet der Haustotschwanz.

Seltene bzw. streng geschützte Vogelarten brüten nicht innerhalb des Eingriffsbereiches.

Durch das Bauvorhaben entstehen bauzeitliche Verluste von Brutstrukturen von besonders geschützten und allgemein häufigen Arten. Dies wirkt sich nicht nachteilig auf Ihre lokalen Erhaltungszustände aus, da sie im direkten bzw. weiteren Umfeld weitere,





ähnliche Brutmöglichkeiten besitzen und durch die Neupflanzungen wieder entsprechende Lebensräume hergestellt werden.

Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln sind Entfernungen/Rodungen von Gehölzen, Gebäudeabriss nur im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Um den Brutplatzverlust der Niststätte des Hausrotschwanzes auszugleichen, müssen in der nahen Umgebung geeignete Nistkästen im Verhältnis 1:3 aufgehängt werden. Die Nistkästen müssen ab dem Frühjahr bzw. vor der Brutperiode funktionstüchtig sein.

Die den benachbarten Gehölzbeständen und Gebäuden brütenden Vogelarten werden die Baustelle während der baulichen Aktivitäten meiden, Brutauffälle sind bei diesen relativ unempfindlichen Arten (häufige Gebäude- und Gartenvögel) während der Bauarbeiten jedoch nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der Rodungs- und Abrissfristen, Anbringen Nistkästen für den Hausrotschwanz, Schaffung von extensiven Grünflächen, Ausgleichspflanzungen von Hecken und Einzelbäumen (künftige Brutplätze und Nahrungsquellen) und weiteren Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Avifauna im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3 zu erwarten.

Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist von einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen.

**Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden bei Ausführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt. Die Bauarbeiten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.**

## 6 Fledermäuse

### 6.1 Bestand

**Quartiere** Die Gebäude und Gehölze innerhalb der geplanten Bebauungsgrenzen wurden auf Fledermausbesatz bzw. auf geeignete Fledermaus-Quartiere überprüft.

Während der Untersuchungen 2022/2023 konnten im Eingriffsbereich (Gebäude, Gehölze) keine Fledermäuse bzw. Spuren von Ihnen (Kot, Urinverfärbungen, Fellreste, Totfunde) nachgewiesen werden.

Die Sukzessionsgehölze am Rand der Eingriffsfläche wiesen keinen geeigneten Fledermausstrukturen auf welche von Fledermäusen als Quartiere nutzbar wären (z.B. Höhlen, Astlöcher, Rindenabplatzungen).

Da die Gebäude Einflugmöglichkeiten und anderweitige, potentielle Versteckmöglichkeiten (z.B. Fensterläden, Dachträufe) aufwiesen, waren diese als potentielle Fledermausquartiere nicht auszuschließen. Die regelmäßigen Untersuchungen dieser Bereiche und der Gebäude generell ergaben keine Funde bzw. diesjährige Nutzungsspuren.



Abbildung 18: Blick in angebaute Lagerhalle (links) und zugehörigen Dachbereich



Abbildung 19: Blick in Dachbereiche des alten Wirtshauses

Dauerhaft genutzte Quartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) können in den Eingriffsflächen aufgrund der vorgefundenen Eigenschaften, den fehlenden Fledermauspuren und den regelmäßigen Kontrollen ohne Nachweise ausgeschlossen werden. Eine gelegentliche Nutzung der Gebäude als Sommerzwischenquartiere bzw. eine spontane Ansiedlung bei längerem Leerstand ist jedoch nicht auszuschließen.

Eine zeitweilige Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat ist als wahrscheinlich einzustufen. Als Leitlinie besitzt der Vorhabensbereich keine Bedeutung.



## 6.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

**Vermeidung und Minimierung** Da nicht völlig auszuschließen ist, dass die Gebäude während des weiteren Leerstandes als Zwischenquartiere von Fledermäusen genutzt werden sind potentielle Quartiersstrukturen unmittelbar vor den geplanten Abrissen bzw. Sanierungsmaßnahmen von einem Fachmann im Rahmen der umweltfachlichen Bauüberwachung nochmals auf Fledermausbesatz zu überprüfen.

Wenn sich keine Tiere an/in den Gebäuden befinden, kann die Freigabe für den Abriss bzw. die Sanierung erfolgen.

## 6.3 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

**Ergebnis** Anhand des Untersuchungsergebnisses lassen sich anlage-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen auf die Fledermausfauna ausschließen. Die Gebäude weisen keine regelmäßig genutzten Quartiere auf.

Mögliche sporadische bzw. spontane Quartiersnutzungen der Gebäude sind jedoch künftig möglich. Durch eine Überprüfung der Gebäudeteile auf Fledermausbesatz unmittelbar vor geplanten Abrissen bzw. Sanierungsmaßnahmen und der Freigabe bei Nichtvorkommen kann das Töten von Fledermäusen verhindert werden.

Einbußen von essentiellen Nahrungshabitaten / Leitlinien entstehen durch die Baumaßnahme aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung für die Fledermausfauna nicht.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden nicht notwendig

**Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden bei Einhaltung und Ausführung der festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erfüllt. Die Bauarbeiten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.**



## 7 Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014):** **LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN** für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021):** Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BRAUN, M. et al.:** Rote Liste der Säugetiere Baden-Württembergs. 2001.
- BRAUN, M & F. DIETERLEN:** Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 2. 704 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2005.
- BNATSchG (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017.
- HACHTEL, M. et al:** Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetologie. 2009.
- HESSEN MOBIL (2020):** Kartiermethodenleitfaden Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen, 3 Fassung, September 2020
- HÖLZINGER, J. et al.:** Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.
- LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022):** Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16
- KRATSCH, D., MATTHÄUS, G. & FROSCH, M.:** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Fachsystem der LUBW „Natur und Landschaft“. 2018.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022):** Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- MEBS, T. & SCHMIDT, D.:** Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2009):** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ("EG-Vogelschutzrichtlinie")
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992):** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ("FFH-Richtlinie")
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) **DEUTSCHLANDS**. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020; Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57 (2020), 13-112
- SKIBA, R. (2014):** Europäische Fledermäuse, 2. Auflage, VerlagsKG Wolf, Magdeburg.



**SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.

**TRAUTNER, J. et al.:** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

**TRAUTNER, J. et al.:** Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992.

**TRAUTNER, J.** Artenschutz - Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.2020.

### **Internetquellen:**

#### **Daten- und Kartendienst der LUBW:**

<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?pid=.Natur%20und%20Landschaft>